

# ELEKTRA

VERSICHERUNGSAKTIENGESELLSCHAFT

FRANKFURT/M. 1 - STUTTGARTERSTRASSE 25

Überreicht durch:

Z.-Nr. \_\_\_\_\_

Ich — Wir beantrage hierdurch bei der

## ELEKTRA

VERSICHERUNGSAKTIENGESELLSCHAFT

FRANKFURT AM MAIN, nachstehend kurz „Elektra“ genannt,

den mir — uns innerhalb eines Monats zu bestätigenden Abschluß eines Versicherungsvertrages für meine — unsere gesamten gemieteten und eigenen Telefon-Anlagen — elektrischen Uhren — Arbeitszeitregistrierapparate — Signal-Anlagen — elektroakustischen Anlagen — zu den nachstehenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Der Vertrag wird auf die Dauer von zehn Jahren abgeschlossen; er beginnt am \_\_\_\_\_ mittags 12 Uhr und läuft bis zum \_\_\_\_\_ mittags 12 Uhr. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das jährliche Entgelt beträgt bei dem heutigen Umfang der Anlagen

DM \_\_\_\_\_, in Worten: Deutsche Mark \_\_\_\_\_ zuzüglich 5 % Versicherungssteuer (§ 8 VStG). Als Aufnahme- und Ausfertigungsgebühr wird einmalig mit der ersten Entgeltrechnung DM 1.- erhoben.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

Firmenstempel:

Unterschrift des Antragstellers: \_\_\_\_\_

Strasse und Hausnummer: \_\_\_\_\_

Die Anlagen befinden sich zur Zeit: \_\_\_\_\_

Geschäftszweig: \_\_\_\_\_

Der Versicherungsnehmer kann jederzeit auf seine Kosten Abschriften der Erklärungen fordern, die er mit Bezug auf den Vertrag abgegeben hat.

V \_\_\_\_\_ G \_\_\_\_\_ Z \_\_\_\_\_

# ALLGEMEINE VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN (AVB)

## § 1 LEISTUNGSPFLICHT DER ELEKTRA

- (1) Die Elektra übernimmt die Wiederinstandsetzung, der gesamten Anlagen mit allen schwachstromtechnisch dazu gehörenden Teilen einschließlich des Leitungsnetzes und der Stromlieferungsanlage bei sämtlichen Schäden, wie z. B. infolge von Fahrlässigkeit, unsachgemäßer Handhabung, Kurzschluß, Wasser, Feuchtigkeit, plötzlich eintretenden Ereignissen höherer Gewalt, Überschwemmung, Feuer, Blitz, Explosion, Einbruch-Diebstahl, Diebstahl, Raub, Plünderung, Streik und Sabotage.
- (2) Für Schäden an Elektronen-Röhren tritt die Elektra nach Maßgabe der vorstehenden Bedingungen nur ein, wenn sie entstehen durch Feuer, Blitz, Explosion, Wasser und Überschwemmung.
- (3) Der Einschluß von Außenleitungen und Erdkabel in die Deckung bedarf besonderer Vereinbarung.
- (4) Die Elektra wird je nach Sachlage die beschädigten Anlagen oder Teile in natura ersetzen oder instandsetzen lassen. Falls Naturalersatz nicht möglich ist, ersetzt die Elektra die für die Wiederherstellung erforderlichen Kosten.
- (5) Natürliche Abnutzung und durch die Eigenart des Betriebes bedingte Einwirkungen von Wasser- und Säuredämpfen sind keine Schäden im Sinne der AVB.

Die Elektra haftet nicht für Schäden, die durch Krieg, innere Unruhen oder Erdbeben verursacht werden. Ist nicht festzustellen, ob eine dieser Ursachen vorliegt, so entscheidet die überwiegende Wahrscheinlichkeit (§ 287 ZPO).

## § 2 DECKUNGSBEGINN, ENTGELTFÄLLIGKEIT

- (1) Die Leistungspflicht der Elektra beginnt mit dem im Antrag festgesetzten Zeitpunkt, bei Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten mit dem Tage der Inbetriebnahme unter der Voraussetzung, daß das Entgelt innerhalb 5 Tagen nach Rechnungsempfang gezahlt oder abgesandt wird. Erfolgt eine fällige Zahlung später, so beginnt die Leistungspflicht mit dem Eingangstage des Entgeltbetrages.
- (2) Das erste Jahresentgelt ist fällig, sobald die Elektra die Annahme dieses Antrages bestätigt und Entgeltrechnung erteilt hat. Spätere Zahlungen sind jeweils am Jahrestage des Vertragsbeginns für ein Jahr im voraus zu leisten. Erfolgen diese nicht innerhalb 5 Tagen nach Fälligkeit bzw. Rechnungsempfang, so stellt die Elektra dem Versicherungsnehmer eine weitere Zahlungsfrist gemäß §§ 39 und 91 VVG.
- (3) Durch Neu-, Erweiterungs- oder Umbauten notwendig werdende Differenzberechnungen werden erstmalig vom Tage der Inbetriebnahme bis zum Ende des Versicherungsjahres in Rechnung gestellt.
- (4) Das Entgelt gründet sich auf den zur Zeit des Antrages gültigen tariflichen Monteur-Ecklohn. Eine Änderung dieses Lohnes um mehr als 10 % ändert das Entgelt um den vollen Prozentsatz der Lohnänderung.

## § 3 MELDUNG UND BEHANDLUNG VON SCHÄDEN, AUSSCHLUSSFRIST

- (1) Nach dem Eintritt eines Schadensfalles hat der Versicherungsnehmer zur Wahrung seines Ersatzanspruches der Elektra unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, schriftlich Anzeige zu machen. Nach Wiederherstellung treten die zur Behebung des Schadens neu eingefügten Anlageteile ohne weiteres in die Versicherung ein.
- (2) Der Versicherungsnehmer darf nur nach vorheriger Einwilligung der Elektra Ansprüche Dritter, die gegen ihn erhoben werden und Gegenstand dieses Vertrages sind, anerkennen, befriedigen oder sich über sie vergleichen. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen diese Verpflichtung, so kommt die Elektra für etwa hierdurch notwendig werdende Mehraufwendungen nicht auf.
- (3) Wird der Anspruch auf die Leistung der Elektra nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem die Elektra dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolgen schriftlich abgelehnt hat, so ist die Elektra von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## § 4 VERÄNDERUNGEN DER ANLAGEN, GEFÄHRERHÖHUNGEN

- (1) Werden Anlagen, die Gegenstand dieses Vertrages sind, ganz oder teilweise in andere Räume verlegt, so sind diese Anlagen während und nach der Verlegung zu den Bedingungen dieses Vertrages versichert. Das Gleiche gilt für Erweiterungen der versicherten Anlagen mit dem Tage der Inbetriebnahme.

Jede Gefahrerhöhung bedingt einen entsprechenden Gefahrenzuschlag. Der Versicherungsnehmer hat die Elektra über Verlegungen, Erweiterungen oder Gefahrerhöhungen innerhalb drei Wochen nach Auftragserteilung oder nach Kenntnis des Eintritts der Gefahrerhöhung schriftlich zu benachrichtigen.

- (2) Als Anlagen im Sinne dieses Vertrages sind alle gemieteten und gekauften Anlagen des Versicherungsnehmers zu verstehen, auch dann, wenn er nur mittelbarer Besitzer der Anlagen ist.
- (3) Gehen gemietete Anlagen des Versicherungsnehmers in dessen Eigentum über, so bleibt der Versicherungsvertrag hierdurch unberührt. Falls eine Anlage, die Gegenstand dieses Vertrages ist, aufgegeben oder nicht installiert wird und der Versicherungsnehmer eine neue Anlage gleichen oder veränderten Umfangs in denselben oder anderen Räumen erhält, so gilt die neue Anlage zu den Bedingungen dieses Vertrages als versichert, unabhängig von wem sie installiert wird.

## **§ 5 ANNAHME DES ANTRAGES**

- (1) Durch die rechtzeitige Annahme des Antrages durch die Hauptverwaltung der Elektra wird dieser Antrag zum Vertrag. Der Versicherungsnehmer erhält spätestens mit der Bestätigung der Annahme seines Antrages eine Antragsabschrift. Wird diese abweichend von den Angaben des Versicherungsnehmers ausgefertigt, so ist der Versicherungsnehmer auf diese Abweichung bei der Aushändigung der Abschrift besonders schriftlich hinzuweisen.
- (2) Falls der Versicherungsnehmer nicht innerhalb eines Monats nach Erhalt der Antragsabschrift gegen deren Richtigkeit Widerspruch erhebt, gilt ihr Inhalt als von ihm genehmigt.

## **§ 6 AUFLÖSUNG**

- (1) Falls das Versicherungsverhältnis vor dem Ablauf der Vertragszeit erlischt (wie z. B. im Falle des § 68 Abs. 2 VVG), gebührt der Elektra das Entgelt bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie von dem Wegfall der versicherten Anlagen Kenntnis erhält, soweit nicht im folgenden Absatz eine andere Regelung getroffen ist.
- (2) Im Falle eingetretenen Feuerschadens finden die Bestimmungen des § 96 Abs. 1 und 2 VVG über die Kündigung Anwendung. Kündigt der Versicherungsnehmer in einem solchen Falle, so gebührt der Elektra gleichwohl die Prämie für das laufende Versicherungsjahr. Kündigt jedoch die Elektra, so gilt das gleiche für den Teil der Prämie, der auf die beschädigten Anlageteile entfällt; für die unbeschädigten Anlageteile gebührt der Elektra der Teil der Prämie, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- (3) Nach jedem Versicherungsfall kann der Versicherungsvertrag gekündigt werden und zwar vom Versicherungsnehmer, wenn die Elektra die Ersatzpflicht nicht anerkennt, von der Elektra, wenn die Aufwendungen für Schäden der laufenden Versicherungsperiode den vierfachen Betrag der für die ganze Versicherung gezahlten Jahresprämie übersteigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Tage der erfolgten Ersatzleistung oder der Ablehnung zulässig.
- (4) Bei Veräußerung der Anlagen oder Übergang des Mietverhältnisses auf einen Dritten vor Ablauf der Vertragszeit hat der Versicherungsnehmer, sofern er nicht eine andere Anlage erhält, die nach § 4, Abs. 3 versichert ist, nur das Entgelt für das laufende Vertragsjahr zu zahlen. Dieser Anspruch entfällt jedoch, sobald der Erwerber oder neue Mieter in den Vertrag eintritt und die erste Zahlung leistet.

## **§ 7 AUSKUNFTSPFLICHT**

- (1) Der Versicherungsnehmer hat der Elektra jede gewünschte Auskunft über die Anlagen, ihren jeweiligen Wert oder einen Schadensfall zu erteilen und ihr alle diesbezüglichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung zu stellen.
- (2) Den legitimierten Angestellten der Elektra sind alle Räume, in denen sich Anlageteile befinden, zugänglich zu machen. Die Elektra ist jederzeit berechtigt, auf ihre Kosten den Umfang der Anlagen durch ihre Beamten oder durch Anfrage bei den Lieferfirmen festzustellen.
- (3) Der Versicherungsnehmer erkennt die Richtigkeit der Aufstellung über den Umfang der Anlagen an, falls er nicht innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Aufstellung eine Richtigstellung aufgibt.

## **§ 8 GÜLTIGKEIT DER ABMACHUNGEN**

- (1) Schriftliche Vereinbarungen, die nicht rechtsgültige Unterschriften der Elektra tragen, sowie mündliche Vereinbarungen sind ungültig. Frühere Verträge mit der Elektra, an deren Stelle dieses Abkommen tritt, werden durch Annahme dieses Antrages aufgehoben.
- (2) Alle Anzeigen und Erklärungen sind schriftlich an die Elektra in ihrem Hauptsitz abzugeben; die Agenten und Vertreter sind zur Entgegennahme nicht bevollmächtigt.

